



Zürich, 25. März 2021

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 25. März 2021 (Geschäfts-Nr. GG200264)

Schuldpruch wegen Verstosses gegen die COVID-19-Verordnung 2

Das Bezirksgericht Zürich spricht eine Politikerin des Verstosses gegen die COVID-19-Verordnung 2 schuldig, weil sie trotz damals geltendem Veranstaltungsverbot eine verkehrspolitische Aktion mitorganisiert und daran teilgenommen hat. Es bestraft sie mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu 100 Franken.

Die Staatsanwaltschaft warf der Beschuldigten vor, am 14. Mai 2020 gegen die COVID-19-Verordnung 2 verstossen zu haben. Diese verbot in ihrer damals aktuellen Fassung öffentliche wie private Veranstaltungen, einschliesslich Sportanlässe und Vereinsaktivitäten. Die Beschuldigte habe im Namen einer Gruppe namens "umverkehr" öffentlich zu einer Velodemonstration aufgerufen und selber daran teilgenommen. Das gute Dutzend Teilnehmer soll an der Zürcher Gessnerallee die rechte Fahrspur mit Molankegeln absperrt und mittels Schablonen Velozeichen auf den Boden gesprayed haben.

Vor Gericht gab die Beschuldigte heute an, als Mediensprecherin der Gruppe vor Ort gewesen zu sein. Sie bestritt, vorgängig öffentlich zur Teilnahme an der politischen Aktion aufgerufen zu haben, was ihr auch nicht nachgewiesen werden konnte. Zudem brachte sie vor, es habe sich nicht um eine Veranstaltung im Sinne der COVID-19-Verordnung 2, sondern um eine politische Aktion gehandelt.

Umstritten war vor allem die Rechtmässigkeit der Strafbestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2, aufgrund derer die Beschuldigte verurteilt werden sollte. Ausserdem machte sie einen Verbotsirrtum geltend.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Bundesrat in der ausserordentlichen Lage sowohl gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 Bundesverfassung als auch auf Artikel 7 Epidemien-gesetz befugt war, einen Vergehenstatbestand einzuführen. Auch ist die Norm zum Veranstaltungsverbot in der COVID-19-Verordnung 2 (Stand am 14. Mai 2020) nach Meinung des Gerichts genügend bestimmt. Im Übrigen seien stets aktualisierte Erläuterungen zu den jeweils geltenden Bestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2 veröffentlicht worden. Schliesslich erkannte das Gericht, dass die Strafbestimmungen einen

erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellten, jedoch gesetzlich vorgesehen und zu jenem Zeitpunkt auch verhältnismässig waren. Insbesondere sei der Kerngehalt der Meinungsäusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit nie tangiert gewesen.

Ein Verbotsirrtum, wie ihn die Beschuldigte geltend machte, wurde vom Gericht verneint.

Das Gericht wertete das Verschulden der Beschuldigten als sehr leicht, insbesondere angesichts der geringen Anzahl von teilnehmenden Personen, der kurzen Dauer der Aktion und der ergriffenen Schutzmassnahmen.

Das Bezirksgericht Zürich bestrafte die Beschuldigte daher mit einer Strafe von 10 Tagessätzen zu 100 Franken. Die Strafe wurde bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Verteidigung hat bereits Berufung erklärt.

Kontakt: lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter

Telefon: 044 248 26 38, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.